

DTV
Satzung
2019

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

- § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR
- § 2 ZWECK DES VERBANDES
- § 3 MITGLIEDSCHAFT
- § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
- § 5 MITGLIEDER / RECHTE UND PFLICHTEN
- § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
- § 7 ORGANE
- § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN
- § 9 WAHL - UND STIMMRECHT
- § 10 PRÄSIDIUM
- § 11 BEIRAT
- § 12 EHRENAMT
- § 13 OBERMEISTERTAGUNG
- § 14 AUSSCHÜSSE
- § 15 FACHGRUPPEN
- § 16 TATEX
- § 17 RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS
- § 18 GESCHÄFTSFÜHRUNG
- § 19 BEITRÄGE, HAUSHALTSFÜHRUNG, JAHRESRECHNUNG
- § 20 SATZUNGSÄNDERUNG
- § 21 AUFLÖSUNG DES VERBANDES
- § 22 VERMÖGENSVERWENDUNG BEI AUFLÖSUNG

DTV – Satzung

Präambel

Die Mitglieder der Textilreinigungsbranche sind im DTV Deutscher Textilreinigungs-Verband e.V. versammelt und engagiert. Sie unterscheiden sich in Abhängigkeit auseinanderliegender Betriebsgrößen und Geschäftsfelder im Übrigen deutlich.

Die Satzung soll den jeweiligen Interessen und Bedürfnissen der Mitglieder gerecht werden und die Betreuung jedes ermöglichen. Sie soll die Anliegen der Textilreinigung fördern und die individuellen Anliegen der Mitglieder bedienen. Wesentliche Aufgabe ist das Erfüllen des gesetzlichen Auftrages der Textilreinigungsbranche und die Vertretung im öffentlichen Raum.

Für Vertretung und Aufgaben gilt das Prinzip der Subsidiarität, bei der jeder Fachbereich und jede Unterorganisation, sowie jede Interessensgruppe ihre Angelegenheiten primär in eigener Verantwortung regelt. Hierbei respektieren sich die Interessensgruppen in ihrer Zugehörigkeit und ihren Belangen untereinander und handeln nicht zum Nachteil der Mitglieder, sondern förderlich für die Textilreinigungsbranche.

DTV – Satzung

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1.1

Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein und führt den Namen **Deutscher Textilreinigungs-Verband (DTV) e.V.**

1.2

Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Bonn. Der Verband kann Geschäftsstellen in Deutschland und außerhalb Deutschlands unterhalten.

1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4

Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VERBANDES

2.1

Der Verband hat die Aufgabe, die ihm angeschlossenen Organisationen und Einzelmitglieder des Textilreinigungsgewerbes (Reinigung, Wäscherei, Textile Mietdienste, Teppich- und Polstermöbelreinigung und andere) zur Förderung und zum Schutz ihrer allgemeinen, fachlichen, berufspolitischen, wirtschaftlichen, sozial- und tarifpolitischen sowie unternehmerischen, gewerbe- und handwerkspolitischen sowie wettbewerbsrechtlichen Interessen zu vertreten, zu beraten und zu betreuen.

2.2

Der Verband ist in Deutschland Arbeitgeberverband für die tarifgebundenen Unternehmen. Seine Aufgaben auf diesem Gebiet nimmt er durch eine oder mehrere Tariforganisationen auf freiwilliger Basis wahr. Der Verband unterhält derzeit die Tariforganisation TATEX (§ 16).

2.3

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

3.1

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

3.2

Die ordentliche Mitgliedschaft beim Verband können erwerben:

a)

Korporative Mitglieder, also Landesverbände, Landesinnungen und Innungen, deren ordentliche Mitglieder („Korrespondierende DTV-Mitglieder“) Unternehmen des Textilreinigungsgewerbes sind.

DTV – Satzung

b)
Direktmitglieder (Unternehmer oder Unternehmen mit allen dazugehörigen Betriebsstätten des Textilreinigungsgewerbes und des Textilservice).

3.3
Fördermitglieder können Unternehmen aus der Lieferkette sowie Institute, Consultings werden, die die Zwecke des Verbands nach § 2 der Satzung unterstützen, ohne ordentliches Mitglied zu sein.

3.4
Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die durch ihre Tätigkeit oder Leistungen das Textilreinigungsgewerbe fördern.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

4.1
Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich einzureichen.

4.2
Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.

4.3
Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Geschäftsführung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

4.4
Gegen einen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung des Beirates beantragt werden.

4.5
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

§ 5 MITGLIEDER / RECHTE UND PFLICHTEN

5.1
Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Satzung.

5.2
Die Mitglieder können vom Verband Unterstützung durch Auskünfte und Beratung in allen das Textilreinigungsgewerbe und den Textilservice betreffenden Fragen verlangen.

5.3
Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verband in seiner Arbeit und Zielsetzung. Förderbeiträge können auch ordentliche Mitglieder nach eigenem Ermessen leisten.

DTV – Satzung

5.4

Die Mitglieder haben die Satzung des Verbandes einzuhalten.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

6.1

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss.

6.2

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes zu erfolgen.

6.3

Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen trotz dreimaliger Aufforderung länger als sechs Monate im Rückstand geblieben ist

6.4

Gegen den Beschluss auf Ausschließung kann das Mitglied innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Entscheidung mitgeteilt worden ist, Berufung an den Beirat einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 7 Organe des Verbandes sind

7.1

Mitgliederversammlung

7.2

Präsidium

7.3

Beirat

7.4

Obermeistertagung

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

8.1 ALLGEMEIN

8.1.1

Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der DTV-Organisationen. Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder können zur Teilnahme eingeladen werden.

DTV – Satzung

8.1.2

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums.

8.1.3

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah zu übermitteln ist.

8.2 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

8.2.1

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal im Jahr statt. Sie ist zumindest mit einer Frist von 3 Monaten voranzukündigen. Die Einladung erfolgt in Textform, schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

8.2.2

Anträge zur Tagesordnung kann jedes ordentliche Mitglied mit einer Frist von acht Wochen vor der Mitgliederversammlung stellen.

8.2.3

Anträge und Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen, können mit Zustimmung von zwei Drittel der vertretenen Stimmen zur Verhandlung angenommen werden und zur Beschlussfassung gestellt werden, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes handelt.

8.2.4

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Präsidiums
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung von Präsidium und Geschäftsführung
- e) Genehmigung des neuen Haushaltsplanes
- f) Verabschiedung der Beitragsordnung und Festsetzung der Beiträge
- g) Festsetzung von eventuellen Umlagen
- h) Wahl der Rechnungsprüfer
- i) Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes
- j) Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten

DTV – Satzung

8.3 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

8.3.1

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Präsidiums, auf Beschluss mit drei Viertel-Mehrheit des Beirats oder wenn mindestens 20 % der gesamten Mitgliederstimmen dies schriftlich beantragen, einberufen werden unter Angabe der Tagesordnung, sowie im Falle des Antrags auf Verbandsauflösung.

8.3.2

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens einen Monat nach Beschluss des Präsidiums oder des Beirats bzw. nach Eingang des Mitgliederantrages unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen, so die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 9 WAHL - UND STIMMRECHT

9.1

Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist (mit Ausnahme einer Verbandsauflösung) beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Stimmrechte vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit Wahrung der Fristen einzuberufen. Sie ist dann beschlussfähig, ohne dass es auf eine bestimmte Anzahl von Stimmrechten ankommt, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wird.

9.2

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

9.3

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Mitgliederversammlung in der Regel offen durch Handzeichen, es sei denn die Mehrheit beschließt auf Antrag geheime Wahl oder Abstimmung.

9.4

Jedes ordentliche Mitgliedsunternehmen in der Verbands-Organisation, also einschließlich der korrespondierenden Mitglieder im Sinne § 3 Ziffer 2a der Satzung hat eine Stimme.

9.5

Darüber hinaus steht jedem ordentlichen oder korrespondierenden Mitglied ab einem von ihm bezahlten Verbands-Mitgliedsbeitrag von 750 € im Jahr eine Zusatzstimme für jeden weiteren 750 €-Mitgliedsbeitrag zu. Die Stimmrechte der Direktmitglieder sind beschränkt auf maximal 40 Stimmen pro Mitglied. Stimmrecht hat nur, wer seine Beiträge vereinbarungsgemäß bezahlt hat.

9.6

In der Mitgliederversammlung üben Direktmitglieder ihr Stimmrecht eigenständig aus. Korporative Mitglieder üben grundsätzlich das Stimmrecht für ihre ordentlichen

DTV – Satzung

Mitglieder, also „korrespondierende Mitglieder“ (§ 3.2 a der Satzung) aus. Für sie stimmt deren Vorsitzender oder dessen benannter Stellvertreter ab. Dieser ist verpflichtet, seinen anwesenden oder anderweitig per Vollmacht vertretenen Mitgliedern jeweils zustehenden Stimmen auf diese zu übertragen.

Alle stimmberechtigten Mitglieder können die Stimmen von bis zu zwei anderen stimmberechtigten Mitgliedern in deren schriftlicher Vollmacht wahrnehmen und vertreten. Zu Beginn der Versammlung stellt die Geschäftsführung die anwesende und vertretene Stimmenzahl fest.

§ 10 PRÄSIDIUM

10.1

Das Präsidium besteht aus bis zu 11 stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Beiratsvorsitzenden (Kraft Amtes)
- dem gewählten Tarifsprecher der Tariforganisationen des Verbandes (Kraft Amtes)
- und bis zu 6 Beisitzern.

Der Geschäftsführer ist Präsidiumsmitglied, er hat jedoch kein Stimmrecht.

10.2

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Die Geschäftsordnung und den Geschäftsplan bestimmt das Präsidium.

10.3

Im Präsidium sollen die angeschlossenen Gewerbezweige repräsentativ vertreten sein.

10.4

Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10.5

Präsidiumsmitglieder (gemäß § 10.1 Satz 1) können nur Inhaber, gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter eines Mitgliedsunternehmens gemäß § 3.2 der Satzung sein.

10.6

Wählbar für das Amt des Präsidenten sollte nur ein Mitglied oder Vertreter sein, der dem Präsidium mindestens ein Jahr lang angehört hat.

Der Präsident wird in einem besonderen Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.

DTV – Satzung

Er ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen oder 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10.7

Die übrigen Präsidiumsmitglieder können offen und in einem Wahlgang gewählt werden, wenn dagegen aus der Versammlung keine Bedenken erhoben werden. Den Vizepräsidenten und den Schatzmeister wählt das Präsidium aus seiner Mitte.

10.8

Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Präsidiumsmitglieder so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Beirat einen Ersatzmann für den Rest der Wahlzeit wählen.

10.9

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

10.10

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Je zwei Mitglieder desselben vertreten gemeinsam den Verband gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

10.11

Das Präsidium wird vom Präsidenten oder bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

10.12

Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10.13

Beschlüsse zu einem gesetzlichen Mindestlohn werden vom Präsidium und dem Beirat gemeinsam getroffen. Zuvor hören Präsidium und Beirat die betroffenen Mitgliedsunternehmen.

§ 11 BEIRAT

11.1

Der Beirat besteht aus:

dem Präsidium

1 Vertreter je Landesverband/Bundesland

1 Vertreter der Obermeistertagung

DTV – Satzung

1 Vertreter je Ausschuss

1 Vertreter je Fachgruppe

1 Vertreter der Einzelmitglieder

1 Vertreter des Arbeitskreises der Junioren.

Der Geschäftsführer ist Beiratsmitglied, er hat jedoch kein Stimmrecht.

Korporative Mitglieder, die mehr als zwei Bundesländer umfassen, erhalten pro zusätzlich vertretenes Bundesland ein Beiratsmitglied.

11.2

Beiratsmitglieder können sich durch eine vorher benannte Person vertreten lassen.

11.3

Jede satzungsgemäß einberufene Beiratssitzung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Der Beirat kann Gäste zur Sitzung einladen.

11.4

Der Beirat berät das Präsidium in allen wichtigen Fragen.

11.5

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für 3 Jahre. Gewählte Präsidiumsmitglieder können nicht zum Vorsitzenden des Beirats oder zu dessen Stellvertreter gewählt werden.

11.6

Der Beirat wird durch den Beiratsvorsitzenden, oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.

11.7

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 EHRENAMT

12.1

Die Mitglieder des Präsidiums, des Beirates, der Obermeistertagung, der Ausschüsse und der Fachgruppenvorstände sind ehrenamtlich tätig.

12.2

Den Mitgliedern des Präsidiums werden auf Antrag notwendige Reisekosten nach Maßgabe der vom Beirat zu beschließenden Richtlinien erstattet.

12.3

Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren sachliche Voraussetzungen und Höhe, in den Richtlinien gem. § 12.2 festgelegt werden. Sie ist im Haushaltsplan als eigenständige

DTV – Satzung

Position auszuweisen.

§ 13 OBERMEISTERTAGUNG

13.1

Die Obermeister der direkt und indirekt angeschlossenen Innungen bilden die Obermeistertagung. Die Mitglieder der Obermeistertagung können sich durch ein Mitglied ihres Innungsvorstandes vertreten lassen. Die Obermeistertagung findet mindestens einmal jährlich statt.

13.2

Die Obermeistertagung wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für 3 Jahre.

§ 14 AUSSCHÜSSE

14.1

Zur Beratung des Präsidiums und zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben, die von den Organen des Verbandes zugewiesen werden, kann das Präsidium auf Antrag Ausschüsse bilden.

Die Ausschüsse sind zur selbständigen Vertretung nach außen nur dann ermächtigt, wenn das Präsidium dazu Vollmacht erteilt hat.

14.2

Die Ausschüsse sollten aus mindestens sechs bis höchstens 12 für das jeweilige Aufgabengebiet sachkundigen Mitgliedern bestehen.

Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für 3 Jahre.

14.3

Jede ordnungsgemäß einberufene Ausschusssitzung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

14.4

Die Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

14.5

Ausschüsse können eigene Unterausschüsse bilden.

§ 15 FACHGRUPPEN

15.1

Für die verschiedenen Fachgebiete (§ 2.1) oder Verbandszwecke bildet das Präsidium auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedsunternehmen Fachgruppen.

15.2

DTV – Satzung

Die Fachgruppen sind für Mitgliedsunternehmen offen, die sich auf den betreffenden Fachgebieten oder im Sinne der Verbandszwecke betätigen.

15.3

Die Fachgruppen wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

15.4

Die Fachgruppen haben Initiativ- und Beratungsrecht. Sie können Veranstaltungen durchführen. Veranstaltungen, die mit organisatorischer und finanzieller Unterstützung des Verbandes durchgeführt werden, sind für alle Mitgliedsunternehmen des Verbandes offen.

15.5

Fachgruppen können für ihre Arbeit eigene Regeln aufstellen, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen.

15.6

Fachgruppen können eigene Arbeitskreise bilden.

§ 16 TATEX

16.1

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §2.2 wird eine „tarifpolitische Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung“ (TATEX) gegründet.

16.2

Mitglieder können werden:

- a) Betriebe, die der Verbands-Organisation angehören
- b) Organisationen im Aufgabenbereich des Verbandes (§2.1), deren Satzung ihren Mitgliedern die Anwendung des Tarifwerkes für das Textilreinigungsgewerbe vorschreibt.
- c) Betriebe im Aufgabenbereich des Verbandes

16.3

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

16.4

Die TATEX ist auf Dauer eingesetzt. Die TATEX vertritt die Mitglieder gegenüber dem gewerkschaftlichen Sozialpartner. Für die Mitglieder der TATEX gilt dessen Tarifvertragswerk. Sie müssen auf Verlangen der Geschäftsführung das Einhalten der Tarifverträge gegenüber der TATEX belegen.

16.5

Die Mitgliedschaft bei TATEX endet mit Austritt oder Ausschluss aus TATEX.

DTV – Satzung

16.6

TATEX bestimmt aus seinen Reihen die Mitglieder der Tarifkommission, die die Tarifverhandlungen führt. TATEX entscheidet über alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen.

16.7

TATEX wählt aus seinen Reihen für die Dauer von 3 Jahren den Tarifsprecher (Verhandlungsführer) und seinen Stellvertreter. Die Tariforganisation ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermächtigt, zusätzliche Umlagen bei ihren Mitgliedern zu erheben.

16.8

Jedes Mitglied von TATEX hat eine Stimme.

16.9

Der Tarifsprecher steht dem Tarifausschuss und der Tarifkommission vor.

16.10

TATEX kann weitere Gremien zur Behandlung der Sachfragen einrichten. Das Zusammenwirken der Gremien im Bereich von TATEX kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

16.11

Über den Abschluss von TATEX-Tarifverträgen entscheiden ihre Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. In der Regel erfolgt die Abstimmung schriftlich. Die innerhalb von 14 Tagen eingehenden Stimmen sind maßgeblich. Solange unterschiedliche Tarifverträge für die alten und neuen Bundesländer abgeschlossen werden, sind entscheidend die Stimmen der jeweils betroffenen TATEX-Mitglieder.

§ 17 RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS

17.1

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 2 Personen und einem Stellvertreter, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

17.2

Er prüft die Jahresrechnung des Verbandes und berichtet darüber der Mitgliederversammlung.

§ 18 GESCHÄFTSFÜHRUNG

18.1

Der Verband unterhält mindestens eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird.

18.2

Der Präsident bestellt und entlässt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Präsidium den Geschäftsführer.

DTV – Satzung

18.3

Die Einstellung und Entlassung weiterer Mitarbeiter obliegt dem Geschäftsführer.

18.4

Der Geschäftsführer oder ein von ihm benannter Vertreter kann an allen Sitzungen des Verbandes beratend und antragsberechtigt teilnehmen. Bei außerordentlichen Präsidiumssitzungen entscheidet der Präsident über die Teilnahme des Geschäftsführers.

18.5

Der Geschäftsführer darf nicht Vorsitzender oder Geschäftsführer einer angeschlossenen Organisation sein, es sei denn, der Beirat stimmt dem zu.

§ 19 BEITRÄGE - HAUSHALTSFÜHRUNG – JAHRESRECHNUNG

19.1

Das Präsidium hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsplan mit den Beitragsbemessungsgrundlagen und den Beitragssätzen zur Genehmigung vorzulegen.

19.2

Die Bemessung des Beitrages der ordentlichen Mitglieder erfolgt auf Basis der an den Verband gemeldeten Lohn- und Gehaltssumme der Einzelunternehmen des jeweiligen Vorjahres. Die Mitgliederversammlung kann weitere oder andere Berechnungsgrundlagen beschließen.

19.3

Die Geschäftsführung des Verbandes ist berechtigt, die Lohn- und Gehaltssummen der Mitglieder bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft zu erfragen. Die Mitglieder erteilen der Geschäftsführung eine Freistellung vom Datenschutz zum Zweck der Nachfrage. Alle Daten in diesem Zusammenhang sind vertraulich zu behandeln.

19.4

Der Beitrag für Fördermitglieder richtet sich bei Instituten nach dem Mindestbeitrag für Fördermitglieder, für Unternehmen nach deren Umsatz gemäß der vom Präsidium zu beschließenden Beitragsstaffel. Es wird eine einheitliche Bemessungsgrundlage angewendet.

19.5

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums zusätzliche Umlagen und außerordentliche Beiträge beschließen, die besonderen satzungsgemäßen Aufgaben dienen. Diese Mittel sind zweckgebunden für den beschlossenen Zeitraum.

19.6

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt der Geschäftsführer eine Jahresabschlussrechnung. Sie muss mit dem Prüfungsvermerk eines Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers versehen sein.

DTV – Satzung

19.7

Nach Prüfung der Jahresrechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, der einen Buchsachverständigen bei Bedarf hinzuziehen kann, ist sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und Entlastung vorzulegen.

§ 20 SATZUNGSÄNDERUNG

20.1

Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Präsidium mindestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

20.2

Änderungsanträge sind mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

20.3

Über Änderungsanträge kann nur beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitgliederstimmen vertreten sind.

20.4

Beschlüsse auf Änderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Mitgliederstimmen gefasst werden.

§ 21 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

21.1

Die Auflösung des Verbandes ist beim Präsidium schriftlich zu beantragen.

21.2

Zur Beschlussfassung über die Auflösung muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

21.3

Wenn eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich ist, kann sie nur mit einer Frist von frühestens vier, spätestens acht Wochen nach der ersten einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

21.4

Der Beschluss für die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

DTV – Satzung

§ 22 VERMÖGENSVERWENDUNG BEI AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.